

Amtsblatt



als amtliches Bekanntmachungsorgan

der Verwaltungsgemeinschaft Dermbach

Mitaliedsgemeinden sind:

Brunnhartshausen, Dermbach, Neidhartshausen, Oechsen, Urnshausen, Wiesenthal, Weilar und Zella

Jahrgang 18

Samstag, den 30. März 2013

Nr. 3

Amtlicher Teil

Verwaltungsgemeinschaft Dermbach

Mitgliedsgemeinden sind:

Brunnhartshausen

Bürgermeister

Herr Eberhard Fuß

Dermbach

Bürgermeister

Neidhartshausen

Herr Thomas Hugk

Bürgermeister

Herr Gerhard Staudt

Oechsen

Bürgermeisterin

Urnshausen

Frau Brigitte Weinert Bürgermeister

Herr Burkhard Seifert

Weilar

Bürgermeister

Herr Harald Fey

Wiesenthal

Bürgermeister

Herr Sven Hollenbach Bürgermeister

Zella

Herr Stefan Cyriaci

Öffnungszeiten

Montag:

09.00 bis 12.00 Uhr

Dienstag:

09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr Donnerstag: 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr

und nach Vereinbarung!

Öffnungszeiten Einwohnermeldeamt / Standesamt

Dienstag 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr Donnerstag 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr

und nach Vereinbarung!

Erreichbarkeit:

Hinter dem Schloß 1

36466 Dermbach

Die Verwaltungsgemeinschaft Dermbach ist wie folgt im Inter-

net präsent:

www.vgs-dermbach.de

Ruf- und Faxnummern / E-Mail-Adressen

Zentrale:

Frau Hollenbach.

Ruf: 036964 / 880

Gemeinschaftsvorsitzender Herr Gorecki,

Ruf: 036964 / 8811

Hauptamt/Sekretariat:

E-Mail: haupt@vgs-dermbach.de

Frau Wiese,

Ruf: 036964 / 8813

E-Mail: info@vgs-dermbach.de

Personalamt

Frau Weider, Kammerei

Ruf: 036964 / 8829

Herr Ruppert,

Ruf: 036964 / 8821

Ruf: 036964 / 8820

Frau Gerstung-Leister,

E-Mail: finanz@vgs-dermbach.de

Frau Schmidt,

Ruf: 036964 / 8825

Liegenschaften / Steuern

Frau Rommel,

Ruf: 036964 / 8812

Frau Schäfer.

Ruf: 036964 / 8824

Frau Happ,

Kasse

Frau Gehb.

Ruf: 036964 / 8822 Ruf: 036964 / 8823

Ordnungsamt

Herr Schäfer,

Ruf: 036964 / 8835

E-Mail: ordnung@vgs-dermbach.de

Frau Göpfert, Frau Schäfer. Ruf: 036964 / 8816 Ruf: 036964 / 8824

Einwohnermeldeamt/Standesamt

Frau Ramann, Ruf: 036964 / 8815

E-Mail: melde@vgs-dermbach.de

Bauamt

Frau Rothhämmel,

Ruf: 036964 / 8833

E-Mail: bau@vgs-dermbach.de

Frau Schmidt, Frau Herbarth,

Ruf: 036964 / 8831 Ruf: 036964 / 8830

Herr Weber Ruf: 036964 / 8850

Schiedsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Dermbach

Schiedsfrau: Frau Salzmann Sprechzeit:

1. Donnerstag im Monat von 17.30 bis 18.30 Uhr

oder nach Vereinbarung Montag - Freitag

von 18.00 bis 20.00 Uhr

erreichbar unter der

Rufnummer:

036964/7184

Kontaktbereichsdienststelle in der Verwaltungsgemeinschaft Dermbach

Kontaktbereichsbeamter:

Polizeihauptmeister Jörg Rotermund

Postanschrift: Hinter dem Schloß

36466 Dermbach

Ruf:

036964 / 83623

Sprechzeit:

Donnerstag von und von 10:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr

oder nach Vereinbarung

In dringenden Fällen wenden Sie sich bitte an die Polizeiinspek-

tion Bad Salzungen,

Postanschrift: Rosa-Luxemburg-Str. 2

36433 Bad Salzungen

Ruf

03695 /5510

Polizei-Notruf:

110

Forstamt Bad Salzungen, Revierförsterei "Baier"

Herr Hammerstein Ruf: 0172 / 3480126

Sprechzeit:

Mittwoch von 16:00 Uhr bis 17:00 Uhr

im Gemeindeamt Weilar

Vorbereitung und Durchführung der Wahl der Schöffen und Jugendschöffen

für die am 01.01.2014 beginnende Amtszeit

Am 31.12.2013 endet die Amtsperiode der Schöffen (Erwachsenenstrafrecht) und Jugendschöffen (Jugendstrafrecht). Für die neue Amtszeit, die am 01.01.2014 beginnt und fünf Jahre dauert, werden im Jahr 2013 die neuen Schöffen gewählt.

Schöffinnen und Schöffen wirken als ehrenamtliche Richter in Strafverfahren gegen Erwachsene und als Jugendschöffinnen und Jugendschöffen im Jugendstrafverfahren mit.

Jeder Mann und jede Frau mit Deutscher Staatsangehörigkeit kann, von wenigen Ausnahmen abgesehen, im Alter von 25 bis 69 Jahren Schöffin oder Schöffe werden. Schöffin und Schöffe wird man, indem man sich um das Amt selbstständig bewirbt, oder vorgeschlagen wird.

Gemäß der nachfolgenden Erklärung, besteht demnach die sofortige Möglichkeit, mit in eine vom Gemeinderat unserer Mitgliedsgemeinden bis spätestens zum 15. Juni 2013 zu beschließende Vorschlagsliste aufgenommen zu werden. Die Vorschlagsliste ist eine Woche zu Jedermanns Einsicht öffentlich auszulegen. Die Auslegung wird öffentlich bekannt gemacht.

Das Schöffenamt ist ein Ehrenamt und kann nur von Deutschen versehen werden (§ 31 GVG). Jedermann und Vereinigungen aller Art können Jeden, der die Voraussetzungen erfüllt, zur Aufnahme in die Vorschlagsliste benennen. Auch Selbstbenennungen sind zulässig.

Bewerbung

Wer sich zur Ausübung dieses Amtes in der Lage sieht, kann sich für das Schöffenamt in Erwachsenenstrafsachen und Abgabe oder Zusendung nachfolgender Erklärung beim Ordnungsamt der Verwaltungsgemeinschaft Dermbach bis zum 30. April 2013 bewerben,

Interessenten für das Amt eines Jugendschöffen richten ihre Bewerbung an das Jugendamt des Wartburgkreises.

Ludwig Schäfer

Abt.Ltr. Ordnungsamt

Interessenbekundung als Erwachsenenschöffe / Erwachsenenschöffe

An die Verwaltungsgemeinschaft Dermbach Ordnungsamt Hinter dem Schloß 1 36466 Dermbach

Erklärungen zur Aufnahme in die Vorschlagsliste für die Wahl als Schöffin/Schöffe

Ich interessiere mich für die Tätigkeit als Schöffin/Schöffe und bitte um die Aufnahme in die Vorschlagsliste meiner Gemeinde für die Schöffenwahl 2013.

Zu meiner Person teile ich Folgendes mit:

(Bitte vollständig ausfüllen!)

Familienname:
Vorname:
Geburtsname:(falls abweichend vom Familiennamen)
Geburtstag:
Geburtsort:(bitte Gemeinde und Landkreis angeben, sofern der Geburtsor außerhalb der Bundesrepublik Deutschland liegt, bitte Gemeinde und Land angeben)
Beruf:
Anschrift:
frühere Schöffentätigkeiten:
Wann?(Zeitraum)

Mir ist bekannt, dass nach § 32 des Gerichtsverfassungsgesetzes folgende Personen zum Schöffenamt unfähig sind, nämlich:

- Personen, die infolge Richterspruchs die F\u00e4higkeit zur Bekleidung \u00f6fentlicher \u00e4mter nicht besitzen oder wegen einer vors\u00e4tzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt sind;
- Personen, gegen die ein Ermittlungsverfahren wegen einer Tat schwebt, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann.

Hierzu gebe ich folgende Erklärung ab:

Die vorbenannten Tatbestände, die zur Unfähigkeit für das Schöffenamt führen, liegen in meiner Person nicht vor. Ich bin mit der Einholung einer unbeschränkten Auskunft aus dem Bundeszentralregister für Zwecke der Rechtspflege (§ 41 Abs. 1 Nr. 1 BZRG) durch das für die Schöffenwahl zuständige Gericht einverstanden.

Mir ist bekannt, dass nach § 44a des Deutschen Richtergesetzes nicht zu dem Amt eines ehrenamtlichen Richters berufen werden soll, wer

- gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder der Rechtsstaatlichkeit verstoßen hat oder
- 2. wegen einer T\u00e4tigkeit als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik im Sinne des \u00a3 6 Abs. 4 des Stasi-Unterlagen-Gesetzes (StUG) in der Fassung vom 18. Februar 2007 (BGBI. I S. 162) oder als diesen Mitarbeitern nach \u00a3 6 Abs. 5 StUG gleichgestellte Person f\u00fcr das Amt eines ehrenamtlichen Richters nicht geeignet ist.

Hierzu gebe ich folgende Erklärung ab:

Ich habe nicht gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder der Rechtsstaatlichkeit verstoßen.

Ich versichere hiermit, dass ich niemals in einem offiziellen Arbeits- oder Dienstverhältnis des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR gestanden habe, niemals Offizier im besonderen Einsatz war (Hauptamtlicher Mitarbeiter), mich niemals zur Lieferung von Informationen an den Staatssicherheitsdienst bereit erklärt habe (Inoffizielle Mitarbeiter), niemals zu den Personen gehört habe, die gegenüber Mitarbeitern des Staatssicherheitsdienstes hinsichtlich deren Tätigkeit für den Staatssicherheitsdienst rechtlich oder faktisch weisungsbefugt waren und niemals inoffizieller Mitarbeiter des Arbeitsgebietes I der Kriminalpolizei der Volkspolizei war. Ich bin mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte bei der Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR einverstanden.

Ich bin mir bewusst, dass Schöffen als ehrenamtliche Richter einer Pflicht zur besonderen Verfassungstreue unterliegen. Ich erkläre, dass ich mich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland bekenne und die Grundentscheidungen der Verfassung anerkenne.

Die Richtigkeit der vorstehend gemachten Angaben und Erklärungen bestätige ich noch einmal ausdrücklich mit meiner Unterschrift.

Ort / Datum:	
Unterschrift:	

Interessenbekundung als Jugendschöffin/Jugendschöffe

Landratsamt Wartburgkreis Jugendamt Erzberger Allee 14 36433 Bad Salzungen

Erklärungen zur Aufnahme in die Vorschlagsliste für die Wahl als Jugendschöffin/Jugendschöffe

Ich interessiere mich für die Tätigkeit als Jugendschöffin/-schöffe und bitte um die Aufnahme in die Vorschlagsliste des Jugendhilfeausschusses für die Schöffenwahl 2013.

Zu meiner Person teile ich Folgendes mit: (Bitte vollständig ausfüllen!)

Familienname:					
Vorname:					
Geburtsname:(falls abweichend vom Familienna			1		
Geburtstag:					
Geburtsort:(bitte Gemeinde und Landkreis an außerhalb der Bundesrepublik Deu und Land angeben.)	geben; s	ofern	der Ge	burt	sort
Beruf:					

frühere Schöffentätigkeiten

(Zeitraum)

Wo? Mir ist bekannt, dass nach § 32 des Gerichtsverfassungsgesetzes folgende Personen zum Schöffenamt unfähig sind, nämlich:

- Personen, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt sind;
- Personen, gegen die ein Ermittlungsverfahren wegen einer Tat schwebt, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann.

Hierzu gebe ich folgende Erklärung ab:

Die vorbenannten Tatbestände, die zur Unfähigkeit für das Schöffenamt führen, liegen in meiner Person nicht vor. Ich bin mit der Einholung einer unbeschränkten Auskunft aus dem Bundeszentralregister für Zwecke der Rechtspflege (§ 41 Abs. 1 Nr. 1 BZRG) durch das für die Schöffenwahl zuständige Gericht einverstanden.

Mir ist bekannt, dass nach § 44a des Deutschen Richtergesetzes nicht zu dem Amt eines ehrenamtlichen Richters berufen werden soll, wer

- gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder der Rechtsstaatlichkeit verstoßen hat oder
- wegen einer Tätigkeit als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik im Sinne des 8 6 Abs

4 des Stasi-Unterlagen-Gesetzes (StUG) in der Fassung vom 18. Februar 2007 (BGBI. I S. 162) oder als diesen Mitarbeitern nach § 6 Abs. 5 StUG gleichgestellte Person für das Amt eines ehrenamtlichen Richters nicht geeignet ist.

Hierzu gebe ich folgende Erklärung ab:

Ich habe nicht gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder der Rechtsstaatlichkeit verstoßen.

Ich versichere hiermit, dass ich niemals in einem offiziellen Arbeits- oder Dienstverhältnis des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR gestanden habe, niemals Offizier im besonderen Einsatz war (Hauptamtlicher Mitarbeiter), mich niemals zur Lieferung von Informationen an den Staatssicherheitsdienst bereit erklärt habe (Inoffizielle Mitarbeiter), niemals zu den Personen gehört habe, die gegenüber Mitarbeitern des Staatssicherheitsdienstes hinsichtlich deren Tätigkeit für den Staatssicherheitsdienst rechtlich oder faktisch weisungsbefugt waren und niemals inoffizieller Mitarbeiter des Arbeitsgebietes I der Kriminalpolizei der Volkspolizei war. Ich bin mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte bei der Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR einverstanden.

Ich bin mir bewusst, dass Schöffen als ehrenamtliche Richter einer Pflicht zur besonderen Verfassungstreue unterliegen. Ich erkläre, dass ich mich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland bekenne und die Grundentscheidungen der Verfassung anerkenne.

Die Richtigkeit der vorstehend gemachten Angaben und Erklärungen bestätige ich noch einmal ausdrücklich mit meiner Unterschrift.

Ort / Datum:	510	 	 	
Unterschrift:		 	 	

Mitteilung der Friedhofsverwaltung

Verkehrssicherheit auf den Friedhöfen -Standfestigkeitsprüfungen an Grabmalen

Alle Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Dermbach führen z. Zt. auf ihren Friedhöfen die alljährlich notwendigen Kontrollen über die Standsicherheit von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen oder diversen Teilen aus. Diese Kontrollen erfolgen jährlich nach der Frostperiode.

Die Friedhofsverwaltung weist darauf hin, dass alle Grabnutzungsberechtigte bzw. Grabsteininhaber für die Erhaltung der Standsicherheit von Grabmalen und sonst, baulichen Anlagen oder Teilen davon selbst verantwortlich sind. In den Friedhofssatzungen der Gemeinden werden die Grabnutzungsberechtigten dazu verpflichtet, die Grabmale und sonstige Grabanlagen ständig in verkehrssicherem Zustand zu halten.

Bei der Gefährdung der Standsicherheit von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon, haben die für die Unterhaltung Verantwortlichen, also in erster Linie die Grabstelleninhaber, unverzüglich Abhilfe zu schaffen.

Besonders gefährdet sind naturgemäß ältere Grabsteine, die schon seit Jahrzehnten extremen Witterungseinflüssen ausgesetzt sind und daher oft äußerlich nicht erkennbare verborgene Mängel aufweisen. Auch sorgfältig gepflegte Gräber können unter Umständen über die mangelnde Standsicherheit des Grabmals hinwegtäuschen.

Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen, z. B. Umlegen von Grabsteinen, vornehmen.

Daher müssen die Gemeinden auf ihren Friedhöfen die Grabmale regelmäßig auf ihre Standfestigkeit überprüfen, um etwaigen Unfallgefahren für die Friedhofsbesucher wirksam begegnen zu können.

Herbarth

SB. Bauverwaltung/Friedhofsverwaltung Telefon: 036964/8830

Zahlung der jährlichen Friedhofsgebühren

Die Verwaltungsgemeinschaft Dermbach weist darauf hin, dass in diesem Jahr keine Zahlungsbescheide für die alliährlichen Friedhofsgebühren verschickt werden. Alle bisher ausgegebenen Zahlungsbescheide behalten so lange ihre Gültigkeit, bis ein neuer Bescheid erstellt wird. Das können z. B. Neuveranlagungen oder Veränderungen bei der Anzahl von Grabstätten sein. Das heißt aber auch, dass die Nutzungsberechtigten bzw. Inhaber von Grabstätten selbst an die Zahlung der Friedhofsgebühren denken müssen.

Hier die einzelnen Fälligkeits-/Zahlungstermine:

Fälligkeitstermin	Gemeinde
01.06.	Oechsen
01.06.	Zella/Rhön
01.07.	Neidhartshausen
01.07.	Wiesenthal
01.09.	Brunnhartshausen
01.09.	Weilar
01.10.	Dermbach
01.11.	Urnshausen
Nun noch ein Tipp zu	ım Geldsparen:

Die Zahl der Bürger, die sich zu einem Abbuchungsverfahren entscheiden, nimmt ständig zu. Nutzen auch Sie diese Möglichkeit, denn dadurch gehört das Verpassen eines Fälligkeitstermins, was immer mit Mahngebühren und auch Ärger verbunden ist, für sie der Vergangenheit an.

Wenn Sie mitmachen wollen, genügt es eine Einzugsermächtigung auszufüllen, zu unterschreiben und diese bei der Verwaltungsgemeinschaft Dermbach abzugeben. Wichtig ist: Die Einzugsermächtigung kann von Ihnen jederzeit zurückgezogen werden!

Sollte es weitere Fragen zur Zahlung der Friedhofsgebühren geben oder sollten Unstimmigkeiten auftreten, können Sie gerne mit der Friedhofsverwaltung der Verwaltungsgemeinschaft Dermbach, Frau Herbarth, Telefon 036964/8830, Rücksprache nehmen

Einzugsermächtigung

Ich ermächtige hiermit die Kasse der Verwaltungsgemeinschaft Dermbach, bezüglich des

Personenkontos/Name die zu zahlenden Beträge für nachfolgend genannte Forderungsarten*)

- Grundsteuern
- 0 Gewerbesteuern
- 0 Hundesteuern
- 0 Betreuungsgebühren gemäß Gebührensatzung zur Kindergartensatzung
- Entgelte für Essenbereitstellung
- Gebühren gemäß Friedhofsgebührensatzung
- Straßenausbaubeiträge gemäß Straßenausbaubeitragssatzung

jeweils bei Fälligkeit von meinem nachfolgend genannten Konto abzubuchen.

*) Forderungsarten bitte ankreuzen

Angaben zur Bankverbindung:

Geldinstitut:
Bankleitzahl:
Kontonummer:
Name, Vorname:
Straße, Hausnummer:
PLZ, Ort:
Telefonverbindung zur Rückfrage:
Daum:

Unterschrift des Kontoinhabers:

Gemeinde Dermbach

Beschlüsse des Gemeinderates Dermbach

Gemeinderatssitzung vom 27.02.2013

Beschluss-Nr. 13/01/01

Feststellung des Ergebnisses der Jahresrechnung 2010

Beschluss-Nr. 13/01/02

Aufnahme eines Kommunaldarlehens bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau

Beschluss-Nr. 13/01/03

Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2013

Beschluss-Nr. 13/01/04

Finanzplan zum Haushaltsplan 2013

Dermbach, den 27.02.2013

Hugk

Bürgermeister

In den vollen Wortlaut der gefassten Beschlüsse kann während der Öffnungszeiten der Verwaltungsgemeinschaft Dermbach eingesehen werden.

Dermbach, den 01.03.2013

Gorecki

Gemeinschaftsvorsitzender

Gemeinderatssitzung vom 27.02.2013

Beschluss-Nr. 13/01/05 Protokoll vom 12.12.2012

Beschluss-Nr. 13/01/01

Beschluss zur Entlastung der Jahresrechnung 2010

Beschluss-Nr. 13/01/02

Beschluss zur Aufnahme eines Kommunaldarlehens bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau

Beschluss-Nr. 13/01/03

Beschluss Haushaltsplan einschließlich Haushaltssatzung für das Jahr 2013

Beschluss-Nr. 13/01/04

Beschluss über den Finanzplan 2013

Dermbach, den 12.03.2013

Hugk

Bürgermeister

In den Wortlaut der gefassten Beschlüsse kann während der Öffnungszeiten der Verwaltungsgemeinschaft Dermbach eingesehen werden.

Dermbach, den 12.03.2013

Gorecki

Gemeinschaftsvorsitzender

Haushaltssatzung der Gemeinde Dermbach

für das Haushaltsjahr 2013

Auf Grund der § 55 ff. der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBI. S. 41). zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2011 (GVBI. S. 531, 532), in Verbindung mit der Thüringer Verordnung über das Haushalts -, Kassen - und Rechnungswesen der Gemeinden (Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung - ThürGem-HV) vom 26.01.1993 (GVBI. S. 181), zuletzt geändert durch Verordnung 15.09.2006 (GVBI. S. 520) erlässt die Gemeinde Dermbach folgende Haushaltssatzung:

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in Einnahmen und Ausgaben mit und im Vermögenshaushalt

3.121.075,00 €

in Einnahmen und Ausgaben mit

1.192.875,00 €

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden in Höhe von 96.950,00 € festgesetzt.

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer A (für land- und forstwirtschaftliche Betriebe) 271 v. H.

Grundsteuer B (für bebaute Grundstücke)

389 v. H.

Gewerbesteuer

357 v. H.

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 500.000,00 € festgesetzt.

§ 6

(1) Es gilt der vom Gemeinderat am 27.02.2013 beschlossene Stellenplan.

(2) Die Erheblichkeitsgrenze gem. § 58 (1) ThürKO zur Genehmigung von überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben wird auf 2.500,00 € festgesetzt.

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2013 in Kraft.

Dermbach, den 18.03.2013

Hugk

Bürgermeister

- Siegel -

Auslegungsvermerk:

Haushaltssatzung einschließlich Haushaltsplan sowie der Finanzplan für das Jahr 2013 der Gemeinde Oechsen liegen zur öffentlichen Einsichtnahme während der Dienstzeiten Montag, Dienstag und

Mittwoch:

07.00 - 12.00 und 13.00 - 16.00 Uhr

Donnerstag:

07.00 - 12.00 und 13,00 - 18.00 Uhr

Freitag:

07.00 - 12.30 Uhr

in der Verwaltungsgemeinschaft Dermbach in der Zeit vom 02.04. - 16.04.2013 aus.

Darüber hinaus kann bis zur Entlastung und Beschlussfassung der Jahresrechnung 2012 Einsicht in der Verwaltungsgemeinschaft zu den o. g. Zeiten genommen werden.

Dermbach, den 18.03.2013

Gorecki

Gemeinschaftsvorsitzender

Gemeinde Oechsen

Beschlüsse des Gemeinderates Oechsen

Gemeinderatssitzung vom 27.02.2013

01/27/02/2013

Beschluss zum Protokoll vom 30.01.2013

02/27/02/2013

Haushalt 2013

03/27/02/2013

Finanzplan 2013

Oechsen, den 27.02.2013

Weinert

Bürgermeisterin

In den vollen Wortlaut der gefassten Beschlüsse kann während der Öffnungszeiten in der Verwaltungsgemeinschaft Dermbach eingesehen werden.

Dermbach, den 01.03. 2013

Gorecki

Gemeinschaftsvorsitzender

Haushaltssatzung der Gemeinde Oechsen,

Wartburgkreis, für das Haushaltsjahr 2013

Auf Grund der § 55 ff. der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBI, S.41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2011 (GVBI. S. 531, 532), in Verbindung mit der Thüringer Verordnung über das Haushalts -, Kassen - und Rechnungswesen der Gemeinden (Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung - ThürGem-HV) vom 26.01.1993 (GVBI. S. 181), zuletzt geändert durch Verordnung 15.09.2006 (GVBI. S. 520) erlässt die Gemeinde Oechsen die folgende Haushaltssatzung:

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in Einnahmen und Ausgaben mit 604.025.00 €

und im Vermögenshaushalt

in Einnahmen und Ausgaben mit 49.550.00 €

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer A:

271 v. H.

(für land-und forstwirtschaftliche Betriebe) Grundsteuer B:

389 v. H.

(für bebaute Grundstücke)

Gewerbesteuer:

357 v. H.

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 100.000,00 € festgesetzt.

(1) Es gilt der vom Gemeinderat am 27.02.2013 beschlossene Stellenplan.

(2) Die Erheblichkeitsgrenze gem. § 58 (1) ThürKO zur Genehmigung von überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben wird auf 2.500,00 € festgesetzt.

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2013 in Kraft. Oechsen, den 13.03.2013

Gemeinde Oechsen

Weinert

Bürgermeisterin

- Siegel -

Auslegungsvermerk:

Die Haushaltssatzung einschließlich Haushaltsplan sowie der Finanzplan für das Jahr 2013 der Gemeinde Dermbach liegen zur öffentlichen Einsichtnahme während der Dienstzeiten

Montag, Dienstag und

Mittwoch: 07.00 - 12.00 und 13.00 - 16.00 Uhr 07.00 - 12.00 und 13.00 - 18.00 Uhr Donnerstag:

Freitag: 07.00 - 12.30 Uhr

in der Verwaltungsgemeinschaft Dermbach in der Zeit vom 02.04. - 16.04.2013 aus.

Darüber hinaus kann bis zur Entlastung und Beschlussfassung der Jahresrechnung 2012 Einsicht in der Verwaltungsgemeinschaft zu den o. g. Zeiten genommen werden.

Dermbach, den 18.03.2013

Gorecki

Gemeinschaftsvorsitzender

Gemeinde Urnshausen

Hauptsatzung der Gemeinde Urnshausen

Aufgrund der §§ 19 Abs.I und 20 Abs.I der Thüringer Gemeindeund Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBL. S. 501) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28 Januar 2003 (GVBL. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21 .Dezember 2011 (GVBL. S. 531) hat der Gemeinderat der Gemeinde Urnshausen in der Sitzung am 18.01.2013 die folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Name

Die Gemeinde führt den Namen "Urnshausen".

Sie ist Mitgliedsgemeinde der Verwaltungsgemeinschaft Dermbach.

§ 2 Gemeindewappen, Gemeindeflagge, Gemeindesiegel

- (1) Das Wappen der Gemeinde Urnshausen ist geteilt von Grün und Silber und zeigt oben einen silbernen Pflug, unten ein schwarzes gemeines Kreuz, oben rechts neben dem Pfahl begleitet von zwei, oben links neben dem Pfahl begleitet von einer roten Scheibe, die mit je drei schwarzen konzentrischen Kreisen belegt sind.
- (2) Die Flagge der Gemeinde Urnshausen ist weiß-rot gespalten und trägt das Gemeindewappen.
- (3) Das Dienstsiegel zeigt das Gemeindewappen und trägt im oberen Halbbogen die Umschrift "Thüringen" und im unteren Halbbogen die Umschrift "Gemeinde Urnshausen".

§ 3 Einwohnerantrag, Bürgerbegehren und Bürgerentscheid

(1) Über den Antrag auf Zulassung eines Bürgerbegehrens hat die Gemeinde innerhalb von vier Wochen nach Eingang des schriftlichen Antrags bei der Gemeinde bzw. bei der Verwaltungsgemeinschaft Dermbach zu entscheiden.

Vor einer ablehnenden Zulassungsentscheidung sollen die Vertreter des Bürgerbegehrens angehört werden.

(2) Der Inhalt der Eintragungslisten ergibt sich

- bei freier Unterschriftensammlung aus § 17 a, Abs. 2, S. 1 und 2 ThürKO;
- bei Eintragung in amtlich ausgelegte Eintragungslisten aus § 17 b, Abs. 2, S. 1 und 2 ThürKO.

Die Eintragungslisten enthalten zudem Spalten für die Nummerierung der Eintragungen und für die amtlichen Prüfvermerke zu den Eintragungen.

(3) Die Eintragungen sind innerhalb einer Eintragungsliste fortlaufend zu nummerieren.

Die Eintragung kann vom Unterzeichner ohne Angaben von Gründen bis zum letzten Tag der Eintragungsfrist schriftlich widerrufen werden.

Für die Rechtzeitigkeit des Widerrufs kommt es auf den Eingang bei der Gemeinde bzw. bei der Verwaltungsgemeinschaft Dermbach an.

Eintragungen sind ungültig;

- a) die von Personen stammen, die bei freier Unterschriftensammlung am letzten Tag der Sammlungsfrist oder bei Sammlung durch Eintragung in amtlich ausgelegte Eintragungslisten am letzten Tag vor der Auslegung nicht wahlberechtigt sind.
- b) bei denen die eigenhändige Unterschrift fehlt oder
- bei denen die eingetragenen Personen wegen undeutlicher Schrift oder unvollständiger Angaben nicht klar zu identifizieren sind.

Doppel- und Mehrfacheintragungen gelten als eine Eintragung. (4) Der Antrag auf Durchfuhrung eines Bürgerentscheides kann

- (4) Der Antrag auf Durchfuhrung eines Bürgerentscheides kann von den Vertretern des Bürgerbegehrens bis zum Tag vor der Beschlussfassung des Gemeinderates über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens zurückgenommen werden.
- (5) Der Bürgermeister leitet die Vorbereitung und Durchfuhrung des Bürgerentscheides (Abstimmungsleiter).

(6) Die amtlichen Stimmzettel für den Bürgerentscheid müssen den Antrag im Wortlaut enthalten und so gestaltet sein, dass der Antrag mit "Ja" oder "Nein" beantwortet werden kann. Die Stimme darf nur auf "Ja" oder "Nein" lauten.

Der Abstimmende kennzeichnet durch Kreuz oder auf andere Weise auf dem Stimmzettel, ob er den Antrag mit "Ja" oder "Nein" beantworten will.

(7) Die Entscheidungen im Zusammenhang mit Bürgerbegehren und Bürgerentscheid ergehen kostenfrei.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen der §§ 16 und 17 ff. der Thüringer Kommunalordnung.

§ 4 Einwohnerversammlung

(1) Der Bürgermeister beruft mindestens einmal im Jahr eine Einwohnerversammlung ein, um die Einwohner über wichtige Gemeindeangelegenheiten, insbesondere über Planungen und Vorhaben der Gemeinde, die ihre strukturelle Entwicklung unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder über Angelegenheiten, die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern verbunden sind, zu unterrichten und diese mit ihnen zu erörtern.

Die Einladung erfolgt spätestens eine Woche vor der Einwohnerversammlung unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung durch Aushang in den Schaukästen der Gemeinde.

- (2) Dem Bürgermeister obliegt die Leitung der Einwohnerversammlung, Er hat im Rahmen der Erörterung den Einwohnern in ausreichendem Umfang Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Soweit dies erforderlich ist, kann der Bürgermeister zum Zweck der umfassenden Unterrichtung Gemeindebedienstete, auf Anforderung und in Abstimmung mit dem Gemeinschaftsvorsitzenden gleichfalls Bedienstete der Verwaltungsgemeinschaft Dermbach oder weitere Sachverständige hinzuziehen.
- (3) Die Einwohner können Anfragen in wichtigen Gemeindeangelegenheiten, die nicht von der Tagesordnung der Einwohnerversammlung erfasst sind, bis spätestens zwei Tage vor der Einwohnerversammlung bei der Gemeinde einreichen.

Die Anfragen sollen vom Bürgermeister in der Einwohnerversammlung oder innerhalb einer Frist von drei Wochen nach der Versammlung schriftlich beantwortet werden.

§ 5 Vorsitz im Gemeinderat

Den Vorsitz im Gemeinderat führt der Bürgermeister, im Fall seiner Verhinderung sein Stellvertreter.

§ 6 Bürgermeister

- (1) Der Bürgermeister ist ehrenamtlich tätig.
- (2) Der Gemeinderat überträgt dem Bürgermeister neben den gesetzlich vorgegebenen und in der Geschäftsordnung aufgeführten Aufgaben und Befugnissen die folgenden weiteren Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung:
- a) Verfugung über Einzelbeträge die im Haushaltsplan festgelegt sind in Höhe bis zu 2.500,-€,
- b) die Stundung von Zahlungsansprüchen in Höhe bis zu 1 500 - €
- c) die Niederschlagung, der Erlass oder die Stundung uneinbringlicher Steuern, Abgaben und sonstiger öffentlichrechtlicher oder zivilrechtlicher Forderungen in Höhe bis zu 500,- €.

§ / Beigeordnete

(1) Der Gemeinderat wählt einen ehrenamtlichen Beigeordneten. (2) Der Bürgermeister wird im Fall seiner Verhinderung durch den Beigeordneten vertreten.

> § 8 Ehrenbezeichnungen

- (1) Personen, die sich besonderem Maße um die Gemeinde und das Wohl ihrer Einwohner verdient gemacht haben, können zu Ehrenbürgern ernannt werden.
- (2) Personen, die als Mitglied des Gemeinderates, als Wahlbeamte oder als Ehrenbeamte insgesamt mindestens 20 Jahre ihr Mandat oder das Amt ausgeübt haben, können folgende Ehrenbezeichnungen erhalten:
 - Bürgermeister
 - = Ehrenbürgermeister,

- Beigeordneter
 - Ehrenbeigeordneter,
- Gemeinderatsmitglied
 - = Ehrengemeinderatsmitglied

Sonstige Ehrenbeamte

= eine die ausgeübte ehrenamtliche Tätigkeit kennzeichnende Amtsbezeichnung mit dem Zusatz "Ehren-".

Die Ehrenbezeichnung soll sich nach der zuletzt oder überwie-

gend ausgeübten Funktion richten.

(3) Personen, die durch besondere Leistungen oder in sonstiger vorteilhafter Weise zur Mehrung des Ansehens der Gemeinde beigetragen haben, kann auf Vorschlag und Beschluss des Gemeinderates das "Ehrenbürgerrecht" verliehen werden.

(4) Die Verleihung von Ehrenbezeichnungen und des Ehrenbürgerrechts soll in feierlicher Form in einer Sitzung des Gemeinderates unter Aushändigung einer Urkunde vorgenommen werden. (5) Die Gemeinde kann auf Vorschlag und Beschluss des Gemeinderates die Ehrenbezeichnung und das Ehrenbürgerrecht wegen unwürdigen Verhaltens widerrufen.

> § 9 Entschädigungen

(1) Die Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre ehrenamtliche Mitwirkung bei der Beratung und Entscheidung des Gemeinderates als Entschädigung einen Sockelbetrag von 10,00 Euro monatlich sowie ein Sitzungsgeld von 10,00 € für die notwendige, nachgewiesene Teilnahme an den Sitzungen des Gemeinderates. Nimmt ein Gemeinderatsmitglied an einem Tag an mehreren Sitzungen teil, steht ihm gleichwohl für diesen Tag nur ein Sitzungsgeld zu.

(2) Mitglieder des Gemeinderates, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiese-

nen Verdienstausfalls und der notwendigen Auslagen.

Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 7,50 € je volle Stunde für den Verdienstausfall, der durch Zeitversäumnis in ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. Sonstige Mitglieder des Gemeinderates, die nicht erwerbstätig sind, jedoch einen Mehrpersonenhaushalt von mindestens drei Personen führen, erhalten eine Pauschalentschädigung von 7,50 € je volle Stunde. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag sowie für höchstens acht Stunden pro Tag und auch nur bis 19.00 Uhr gewährt.

(3) Die ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten erhalten fol-

gende Aufwandsentschädigung:

1. der ehrenamtliche Bürgermeister 885,00 € / pro Monat 2. der ehrenamtliche Beigeordnete 112,00 € / pro Monat

(4) Für eine notwendige auswärtige Tätigkeit werden Reisekos-

ten nach dem Thüringer Reisekostengesetz gezahlt.

(5) Für ehrenamtlich Tätige, die nicht Mitglied des Gemeinderates sind, gelten die Regelungen hinsichtlich des Sitzungsgeldes. des Verdienstausfalls bzw. der Pauschalentschädigung und der Reisekosten entsprechend.

(6) Die Mitglieder des Wahlausschusses erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen und die Mitglieder des Wahlvorstandes bei der Durchführung der Wahlen am Wahltag sowie erforderlichenfalls für den folgenden Tag eine pauschale Entschädigung von 21,00 €.

> § 10 Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen der Gemeinde sowie der Beschlüsse des Gemeinderates erfolgt durch die Veröffentlichung im "Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft

(2) Die ortsübliche Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinderates erfolgt durch Aushang an folgenden Verkündungstafeln:

- 1. Am Backhaus in Bernshausen
- 2. Dorfgemeinschaftshaus Urnshausen

Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinderates ist mit Ablauf des ersten Tages des Aushangs an den Verkündungstafeln vollendet. Die entsprechenden Bekanntmachungen dürfen jedoch erst am Tag nach der jeweiligen Sitzung abgenommen werden.

(3) Für sonstige gesetzlich erforderliche (öffentliche, amtliche oder ortsübliche) Bekanntmachungen gilt Abs. 1 entsprechend, sofern nicht Bundes - oder Landesrecht etwas anderes bestim-

men.

Im Übrigen findet die Thüringer Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen der Gemeinden, Verwaltungsgemeinschaften und Landkreise (Bekanntmachungsverordnung - ThürBekVO) in ihrer jeweils gültigen Fassung, Anwendung.

Sprachform, Inkrafttreten

(1) Die in dieser Hauptsatzung verwandten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen in der weiblichen, für Männer in der männlichen Sprachform.

(2) Die Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom

13.09.2004 außer Kraft.

Urnshausen, den 01. März 2013 Bürgermeister

Landesamt für Vermessung und Geoinformation

Katasterbereich Gotha Schloßberg 1, 99867 Gotha

Bekanntmachung der Unanfechtbarkeit des Beschlusses über die vereinfachte Umlegung

gemäß § 83 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) i. d. F. der Neubekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBI. I S. 2414)

Der Beschluss über die vereinfachte Umlegung "Hauptstraße" in der Gemarkung Bernshausen vom 05.04.2011 ist am 28.01.2013 unanfechtbar geworden.

Mit dieser Bekanntmachung wird gemäß § 83 Abs. 2 BauGB der bisherige Rechtszustand durch den in dem Beschluss über die vereinfachte Umlegung vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt. Die Bekanntmachung schließt die Einweisung der neuen Eigentümer in den Besitz der zugeteilten Grundstücke oder Grundstücksteile ein.

Soweit im Beschluss über die vereinfachte Umlegung nichts anderes festgelegt ist, geht das Eigentum gemäß § 83 Abs. 3 BauGB an den ausgetauschten oder einseitig zugeteilten Grundstücksteilen und Grundstücken lastenfrei auf die neuen Eigentümer über. Unschädlichkeitszeugnisse sind nicht erforderlich.

Die ausgetauschten oder einseitig zugeteilten Grundstücksteile und Grundstücke werden Bestandteil der Grundstücke, denen sie zugeteilt werden. Die dinglichen Rechte an diesen Grundstücken erstrecken sich auf die zugeteilten Grundstücksteile und Grundstücke.

Die Geldleistungen sind fällig.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Bekanntmachung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei dem

Landesamt für Vermessung und Geoinformation

Katasterbereich Gotha

Schloßberg 1

99867 Gotha

schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Gotha, 11.02.2013 Im Auftrag Heike Hoffmann

- Siegel -

Gemeinde Weilar

Beschlüsse des Gemeinderates Weilar

Gemeinderatssitzung vom 31.01.2013

Beschluss-Nr. 01/2013

Vergabebeschluss einer Bauleistung zur Errichtung eines Geräteschuppens für den Kindergarten

Weilar, den 31.01.2013

Bürgermeister

In den vollen Wortlaut der gefassten Beschlüsse kann während der Öffnungszeiten der Verwaltungsgemeinschaft Dermbach eingesehen werden.

Dermbach, den 27.02.2013 Gorecki Gemeinschaftsvorsitzender

Nichtamtlicher Teil

Gemeinde Wiesenthal

Beschlüsse des Gemeinderates Wiesenthal

Gemeinderatssitzung vom 07.03.2013

Beschluss-Nr. 01/07/03/2013 Protokoll vom 17.01.2013 Beschluss-Nr. 02/07/03/2013 Protokoll vom 25.10.2013 Beschluss-Nr. 03/07/03/2013

Vergabe von Bauleistungen Los 3 - Bachverrohrung "Gerbersgasse - 2. BA" in Wiesenthal als Gemeinschaftsmaßnahme mit dem WVS Bad Salzungen

Beschluss-Nr. 04/07/03/2013

Vergabe von Bauleistungen - Los 4 - Tief- und Straßenbauarbeiten "Gerbersgasse - 2. BA" in Wiesenthal als Gemeinschaftsmaßnahme mit dem WVS Bad Salzungen

Beschluss-Nr. 05/07/03/2013

1. Änderung des Finanzplanes zum Haushaltsplan 2013

Wiesenthal, den 11.03.2013 Hollenbach Bürgermeister

In den Wortlaut der gefassten Beschlüsse kann während der Öffnungszeiten der Verwaltungsgemeinschaft Dermbach eingesehen werden.

Dermbach, den 11.03.2013 Gorecki Gemeinschaftsvorsitzender

Gemeinde Zella

Beschlüsse des Gemeinderates Zella

Gemeinderatssitzung vom 18.12.2012

Beschluss-Nr. 2012/27
Finanzierung der Reparaturkosten für den Multicar
Beschluss-Nr. 2012/28
Ausarbeitung eines Schreibens an die Kirchgemeinde Zella

Zella, den 18.12.2012 Cyriaci Bürgermeister

In den Wortlaut der gefassten Beschlüsse kann während der Öffnungszeiten der Verwaltungsgemeinschaft Dermbach eingesehen werden.

Dermbach, den 08.03.2013 Gorecki Gemeinschaftsvorsitzender